



3/SN-33/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament

1010 Wien

STUBENRING 12 /  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 489

Wien, am 27. Oktober 1983

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Sp 1782/83/Dr.Str/Mü  
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz, mit  
dem der Nationalfonds zur be-  
sonderen Hilfe für Behinderte  
errichtet wird, geändert wird.

44 83  
1983 -11- 03

*Stromer  
Dr. Kojak*

In der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen  
unserer an das Bundesministerium für soziale Verwaltung  
abgegebenen Stellungnahme zum o.a. Entwurf eines Bundes-  
gesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

*May*

Beilagen



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

=====

STUBENRING 12 /  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11  
489

DURCHWAHL .....

Wien, am 27. Oktober 1983

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Sp 1782/83/Dr.Str/Mü

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft: 42.510/5-7/83 v. 4.10.1983

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz, mit  
dem der Nationalfonds zur be-  
sonderen Hilfe für Behinderte  
errichtet wird, geändert wird.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 Z. 2 wird angeführt, daß eine Abgeltung derzeit nicht möglich ist, wenn das Kraftfahrzeug für die Beförderung eines schwerbehinderten Kindes angeschafft wurde. Nach unserer Auffassung ist es äußerst unwahrscheinlich, daß ein Kraftfahrzeug nur deshalb angeschafft wird, damit es "überwiegend" für die persönliche Beförderung eines behinderten Kindes verwendet wird.

Wir geben zu bedenken, daß diese Regelung jedem, der ein behindertes Kind hat, die Möglichkeit geben würde, eine Abgeltung der erhöhten Mehrwertsteuer zu beantragen. Es ergeben sich daher wahrscheinlich nicht nur 500 Fälle jährlich zusätzlich, sondern wesentlich mehr, womit auch der Aufwand entsprechend höher würde.

In Zeiten erhöhter Sparsamkeit ist es schwer einzusehen, daß das Limit des § 3 Abs. 4, welches ohnehin sehr hoch angesetzt ist, entfallen soll, und die erhöhte Mehrwertsteuer von Kaufpreisen ad infinitum übernommen werden soll. Wer sich ein Auto mit einem Anschaffungspreis jenseits der 175.000,-- Schilling-Grenze leisten möchte, sollte unseres Erachtens auch persönlich dafür aufkommen.

./.

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

Ungeachtet dieser Bedenken stimmen wir dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

